<u>Hinweise zur Digitalisierung der Bodenschätzungskarten und zur</u> <u>Vorbereitung von Nachschätzungsdaten für die Finanzämter</u>

1. Grundsätzliches

Fragen, die konkrete Probleme einzelner Karten betreffen, sind grundsätzlich an die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) des zuständigen Finanzamtes zu stellen. Es wird darum gebeten, diese Fragen zu sammeln und mit den ALS in einem zu vereinbarenden Rhythmus zu klären.

Fragen allgemeiner oder grundsätzlicher Art zur Bodenschätzung sind mit dem Leitenden Bodenschätzer beim Finanzamt Ribnitz-Damgarten zu klären. Fragen technischer Natur beispielsweise zur Digitalisierung, den vorgegebenen Konventionen und der Datenprüfung sind an die Obere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde zu richten.

Die Übernahme der Bodenschätzung erfolgt nach den Regeln der ALK-Richtlinien grundsätzlich so, wie sie in den Bodenschätzungskarten nachgewiesen wurden.

Bei der Digitalisierung sind vorhandene Unterlagen in dieser Rangfolge zu nutzen:

- Nutzung der bei der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (uVGB) vorliegenden Schätzungskarten, Deckpausen, d.h. der Materialen die dem Eigentümer/Antragsteller bisher zur Verfügung gestellt worden sind. (zur Vermeidung von Irritationen bei Übernahmefehlern oder ggf. nicht vorliegenden Nachschätzungen)
- 2. Nutzung der analogen Originalkarten
 - → Erste Priorität: Schätzungsurkarten
 - → Zweite Priorität: Feldschätzungskarten o.a.

Dies ergibt sich daraus, dass diese die Grundlage für die damalige Offenlegung nach der Durchführung von Erst- oder Nachschätzungen gebildet haben. Ergebnisse in Unterlagen der uVGB, welche hiervon abweichen, sind beizubehalten und zu übernehmen, da es sich hierbei offensichtlich um Übernahmefehler oder Änderungen handeln wird, welche nach Punkt 1 bisher bekanntgegeben worden sind.

In den teils über 50 Jahre alten Bodenschätzungskarten werden allerdings auch noch für solche Gebiete Bodenschätzungen nachgewiesen, die zwischenzeitlich eindeutig nachvollziehbar und dauerhaft nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Handelt es sich dabei um größere Areale (z.B. Wohn- und Gewerbegebiete, Tagebaue, großflächige nachweislich nachhaltige Aufforstungen, nachhaltig geflutete Flächen), sind diese Flächen nicht zu erfassen. In diesen Fällen wird die aktuelle Grenze zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und z.B. Wohngebiet auch zur Grenze der Bodenschätzung. Diese Grenze ist fachgerecht anhand der vorhandenen Unterlagen festzulegen. Im Zweifelsfall sind Flächen vor allem im Grenzbereich immer der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen und die Bodenschätzung zu erfassen. Kann im Einzelfall anhand der vorhandenen Unterlagen nicht entschieden werden, ob für ein größeres Gebiet die Bodenschätzung zu erfassen ist, ist dies mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Um Informationsverluste zu vermeiden, ist aber auch im Zweifelsfall davon auszugehen, dass die Bodenschätzung zu übernehmen ist und ggf. erst bei einer Nachschätzung oder bei Bekanntwerden neuer Tatsachen eine dementsprechende Neuabgrenzung bzw. Streichung erfolgt.

Abgesehen von offensichtlichen Fehlern (Groß- und Kleinschreibung,

fehlende Angaben im Klassenzeichen oder bei den Angaben zum Grabloch, offensichtliche Zahlendreher, siehe OBAK M-V, Punkt 6b der Erläuterungen zu Folie 042) werden an den Ergebnissen der Bodenschätzung **keine Korrekturen oder Ergänzungen** vorgenommen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der möglicherweise von Flur zu Flur oder von Bearbeiter zu Bearbeiter unterschiedlichen Interpretation der Ein- oder Nichteinbeziehung von z.B. Wegen, Gräben, Söllen oder Fließen in die Klassenflächen oder der Festlegung des Verlaufes der Klassenflächengrenzen an o.a. Elementen .

Seit der Erstschätzung erfolgte Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland in Acker und umgekehrt, Aufforstungen, Rodungen) bleiben, soweit nicht schon durch Nachschätzung nachvollzogen, grundsätzlich unberücksichtigt.

Darüber hinaus sind in den Flurbüchern enthaltene Informationen hinsichtlich der Schätzung und Abgrenzung zu nutzen.

Hinweis: Die Grablöcher innerhalb eines Tagesabschnitts müssen nicht zwangsläufig durchlaufend nummeriert sein. Gründe dafür können Streichungen bzw. das Wegfallen von Grablöchern/Nummern und Ähnliches sein.

Weiterhin können gleiche Tagesabschnittsnummern mit Unterscheidungsmerkmal (in der Regel ein kleiner Buchstabe) auftreten. Falls die Nummerierung der zugehörigen Grablöcher nicht zu Dopplungen führt, ist ein Fortlassen des Merkmales unproblematisch (Information über Vorgang an zuständigen ALS) sonst ist mit dem zuständigen ALS die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Bei der Erstellung der Bodenschätzungskarten haben sich die Bodenschätzer an den damals vorhandenen Linienverläufen der Flurstücksgrenzen orientiert und diese bei flächenhaften Abgrenzungen in Flurstücksnähe angehalten. Dieser Grundsatz ist auch weiterhin aufrecht zu erhalten, insbesondere ging der Bezug der Bodenschätzung zu damals bereits existenten Flurstücksverläufen dadurch verloren, dass die ALK ohne Bodenschätzungsdaten fortgeführt und die Flurstücksgeometrie durch Homogenisierung zwischenzeitig stark verzerrt wurde. Diese Verzerrung muss bei der Digitalisierung von Bodenschätzungsdeckern berücksichtigt werden, d.h. über eine globale Restklaffungsverteilung mit ausreichend vielen kartenidentischen Punkten (z.B. unter Zuhilfenahme der Schätzungsurkarte). Sich durch veränderte Flurstücksgeometrie evtl. ergebende Teilflächen mit einer Größe von bis zu ca. 300m² sind wegen Unzweckmäßigkeit zu vermeiden. Im Unterschied dazu sind jedoch nach der Durchführung der Bodenschätzung neu erstellte Flurstücksgeometrien, z.B. durch Neuvermessung oder Flurneuordnung, für derartige Anpassungen nicht zu berücksichtigen.

2. Besonderheiten & Problemfälle mit Lösungsvorschlägen

Problem: Schätzungstext in der Karte nicht eindeutig lesbar/identifizierbar

Lösung: Eintragungen im Flurbuch überprüfen. Ggf. Rücksprache mit dem ALS nehmen. Bei sehr schlechten Kartengrundlagen kann nach Absprache mit dem ALS das Feldschätzungs-/ oder Schätzungsbuch benutzt werden, in denen diese Angaben enthalten sein sollten. Nutzung des entsprechenden Schätzungsrahmens durch den ALS nur, wenn dadurch wirklich eine eindeutige Interpretation möglich wird.

Problem: Schätzungsfläche geht über die Tagesabschnittsgrenze hinaus (liegt in mehr als einem Tagesabschnitt)

Lösung: Die Schätzungsfläche wird als ein Objekt gebildet. Eine Auftrennung in mehrere Objekte entsprechend dem Verlauf der Tagesabschnittsgrenzen erfolgt nicht.

Problem: Mehrere Grablöcher in einer Schätzungsfläche, von denen keines unterstrichen ist

Lösung: Somit kann erst einmal kein Grabloch als das bestimmende Grabloch (das repräsentative Grabloch der Schätzungsfläche) erkannt werden. Der andere Fall ist das innerhalb der Fläche der Bodenschätzung nur bestimmende Grablöcher erstellt wurden. Für die Vergabe der Objektnamen der Schätzungsflächen ist jedoch ein bestimmendes Grabloch an die erste Stelle zu setzen bzw. für den 1. Objektnamen heranzuziehen. Dazu ist beim ALS anzufragen, welches Grabloch als das bestimmende Grabloch zu nehmen ist. Diese Angabe ist im Normalfall auch, sofern verfügbar, den Schätzungsbüchern zu entnehmen.

Problem: Inselfläche innerhalb einer Schätzungsfläche ohne Schätzungsergebnis

Lösung: Eine Fläche (z.B. Waldstück) besitzt ein Grabloch mit zugehöriger Grablochnummer (d.h. das Grabloch besitzt keine zugehörige Schätzungsfläche – ist für keine Schätzungsfläche repräsentativ).

Dann ist das Grabloch als Objekt ohne zugehörige Klassenfläche zu bilden da ggf. ein Grablochbeschrieb angebunden werden kann.

Problem: Klassenfläche in einer zum Zeitpunkt der Erstschätzung bzw. Nachschätzung nicht landwirtschaftlich genutzten Fläche

Lösung: Klassenzeichen ohne Grabloch in nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. Waldstück) sind zu ignorieren.

Problem: Schätzungsfläche aus der Bodenschätzungskarte wird hinsichtlich ihrer ursprünglichen Ausdehnung zurückgesetzt, da in der aktuellen ALK versiegelte Flächen ersichtlich sind. Das zugehörige Grabloch (bestimmend und/oder auch nicht bestimmend) liegt dadurch nicht mehr in der zugehörigen Schätzungsfläche.

Lösung: Hier wird das Grabloch mit seiner Koordinate aus der Bodenschätzungskarte

erfasst, auch wenn es jetzt nicht mehr innerhalb der Schätzungsfläche liegt. Die Zuordnung zu der zugehörigen Schätzungsfläche erfolgt über den Objektnamen der Fläche, analog dem "Normalfall".

Ist die Schätzungsfläche durch die Versiegelung vollständig betroffen oder überdeckt und es existieren auch keine zugehörigen Nebenflächen, werden die Fläche und auch alle zugehörigen Grablöcher nicht erfasst. Ist zu der Hauptfläche eine Überhakenfläche als Nebenfläche vorhanden, wird diese als Hauptfläche erfasst und die Grablöcher über die Objektnamen entsprechend zugeordnet.

Existiert zu der Hauptfläche eine Sonderfläche als Nebenfläche, die nicht von den versiegelten Flächen betroffen ist, wird statt der Sonderflächengrenze eine Klassenflächengrenze erfasst und aus der Sonderfläche wird eine Hauptfläche mit den zugehörigen Grablöchern oder eine Nebenfläche, wenn Überhakenflächen vorhanden sind, von denen eine zur Hauptfläche wird.

Problem: Flurübergreifende Schätzungsflächen

Lösung: Flurübergreifende Schätzungsflächen sind an der Flurgrenze aufzulösen und entsprechende eigenständige Objekte zu bilden (Hauptfläche ist die in der das bestimmende Grabloch liegt, daneben Nebenfläche/n möglich).

Als Grenze ist die Klassenflächengrenze zu erfassen!

Problem: Schätzungsfläche nach der Bodenschätzung durch Umflurung geteilt

Lösung: Ein Teil der Klassenfläche mit dem bestimmenden Grabloch befindet sich heute in einer anderen Gemarkung. In der Restklassenfläche befindet sich kein mitlaufendes Grabloch, das zum bestimmenden Grabloch erhoben werden könnte.

In diesem Fall muss für den abgetrennten Teil der Schätzungsfläche eine neue Hauptfläche (ggf. auch ohne bestimmendes Grabloch) gebildet werden oder diese Restklassenfläche einer anderen Hauptfläche im gleichen Tagesabschnitt als Nebenfläche zugeordnet werden, sofern die (neue) Hauptfläche die gleiche Klassifizierung und Bewertung (z.B. S 4 D 23/22) aufweist. (ggf. durch Überhaken) Die vorherige Zuordnung ist dabei zu dokumentieren.

Problem: Neukultur/Tiefkultur, mehrdeutige Darstellung in den Kartengrundlagen

In den Bodenschätzungskarten ist eine Darstellung mit oder ohne Leerzeichen / vierstelliger bzw. zweistelliger Jahresangabe und mehreren Jahresangaben denkbar. Auch Spannen der Jahresangaben sind angegeben worden.

z.B.: Neukultur: N80 oder N.K. 1980 oder N 78-80 Tiefkultur: T38 oder T.K. 1938 oder T 35-38

Besonderheit im Normalfall:			
Angaben	Besonderheit	Beispiel	
Neukultur bei Ackerland	keine Angaben zur	IS	
	Zustandstufe	18/18	
	und Entstehung	N46	
	beide Wertzahlen sind		
	angegeben		
Neukultur bei Grünland	keine Angabe zur Bodenstufe	S-a5	
		34/33	
		N46	

Lösung: Die Erfassung des Schätzungsergebnisses hat entsprechend den Angaben in der Karte zu erfolgen, auch wenn diese zum o.g. Normalfall abweichen. Es sind stets alle Angaben der Karte zu erfassen. Bei Angabe mehrerer Jahreszahlen (z.B. N78-80) wird die jüngere Jahreszahl erfasst, da der Abschluss der Rekultivierung entscheidend ist. Die Angabe der Neukultur bzw. Tiefkultur wird wie folgt vorgenommen:

Neukultur: N80 Tiefkultur: T38

Problem: Grenze zwischen 2 Schätzungsflächen bezüglich des Schätzungsergebnisses nicht plausibel

Bsp.: In der Karte ist eine Klassenflächengrenze gezeichnet, obwohl die Klassenzeichen gleich sind, die Wertzahlen sich aber unterscheiden.

Lösung: Die Erfassung erfolgt grundsätzlich wie in der Karte (nach Priorität im ersten Absatz) angegeben, eine Korrektur erfolgt gegen dieses Ergebnis nicht!

Problem: Schicht- bzw. Mischbodenarten die teilweise auch schon zum Zeitpunkt der Erstschätzung nicht zulässig waren

Es sind nur die nachfolgend aufgeführten Bodenartenkombinationen zulässig!

Misch- und Übergangsbodenarten bei Acker und Grünland:

SMo, LMo, TMo, MoS, MoL, MoT

Schichtbodenarten bei Mineralboden:

Ackerland	Grünland
S/sL, S/L, S/LT, S/T, SI/L, SI/LT, SI/T	S/L, S/T
IS/LT, IS/T, SL/T	IS/T
T/SL,T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S	T/S, T/IS
L/SI, L/S, sL/S	L/S

Schichtwechsel Mineral-Moorboden bei Acker- und Grünland:

S/Mo, IS/Mo, L/Mo, T/Mo Mo/S, Mo/IS, Mo/L, Mo/T

Lösung: Nicht zulässige Kombinationen sind wie folgt zu übernehmen (Beispiele):

Angaben in der Karte	Erfassung in ALK	
MoL/S	Mo/S	
MoL/IS	Mo/S	
MoT/IS	Mo/IS	
MolS	MoL	
MoSI	MoS	
SI/Mo	S/Mo	
sL/Mo	L/Mo	
MoS/Mo	S/Mo	
MoL/T	Mo/T	
ISMo	LMo	
S/SL	S/sL	
LMo/S	Mo/S	
MoT/S	Mo/S	

SMo/S	Mo/S
LMo/T	Mo/T
S/IS	S/sL
SI/sL	SI/L
MoS/S	Mo/S
ISMo/S	Mo/S
MoLS	MoL
S/LMo	S/Mo

Eine Auflistung aller potenziellen Fehlermöglichkeiten und ihrer Korrektur ist wegen der Vielzahl der möglichen Kombinationen an dieser Stelle nicht möglich. Die obige Tabelle stellt eine Auswertung schon aufgetretener Fälle dar. Weitere sind im Einzelfall mit dem zuständigen ALS oder dem Leitenden Bodenschätzer abzustimmen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass nur die oben aufgeführten zulässigen Bodenarten zu verwenden sind.

3. Besonderheiten der zeichnerischen Darstellung in Bodenschätzungskarten

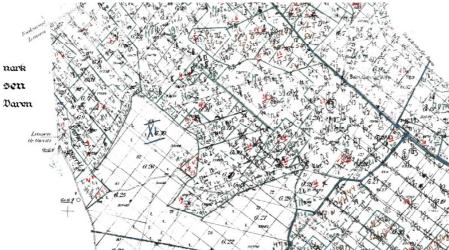


Abb. 1: Ausschnift aus einer Feldschätzungskarte

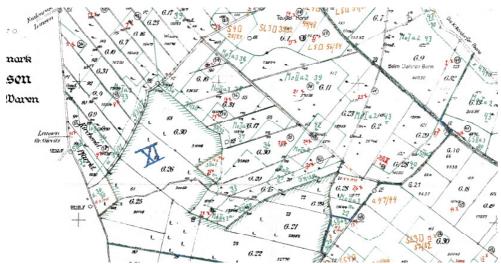


Abb.2: Ausschnitt aus einer Schätzungsurkarte

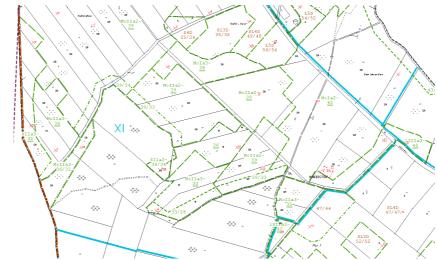


Abb. 3: Kartenausschnitt aus ALK

Kreuze

Durch rote Kreuze (nicht zu verwechseln mit den Lagekreuzen der Grablöcher) wird auf den Wegfall ehemaliger Nutzungsartengrenzen in den alten Liegenschaftskarten hingewiesen. Diese Kreuze sind nicht zu übernehmen.

Durch braune (Acker) oder grüne (Grünland) Kreuze sind innerhalb von Klassenflächen z.B. Wege oder Fließe gekreuzt worden. Mittels der Kreuze soll angezeigt werden, dass diese Flächen nicht in die Klassenflächen einbezogen werden sollen. In diesen Fällen sind die Klassenflächenlinien an den Grenzen dieser Objekte zu bilden.

Ausgestaltung der Linienführung der Klassenflächen

In Einzelfällen, z.B. in den Feldschätzungskarten, ist die Linienführung der Klassenflächen nicht einheitlich gehandhabt worden, indem diese geschlossen durchgezeichnet aber auch lang gestrichelt (nicht zu verwechseln mit der kurz gestrichelten Abgrenzung der Klassenabschnitte) gezeichnet worden sind. Es ist grundsätzlich die Linienführung der Zeichenvorschrift (ZV-Aut M-V) zu verwenden (lang gestrichelt).

Klassenflächengrenzen, mittig in Wegen usw.

In Einzelfällen sind Klassenflächengrenzen, bei Einbeziehung von Wegen, Fließen usw., die als Flurstück ausgewiesen sind, mittig in den Weg bzw. in das Fließ gelegt worden. In solchen Fällen ist bei der Digitalisierung zu entscheiden, falls eine Klärung durch Einsichtnahme in das Flurbuch mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, auf welcher Seite des Flurstückes die Klassenflächengrenze anzulegen ist.

Tagesabschnittsgrenzen

Die in den Karten eingezeichneten Grenzen der Tagesabschnitte besitzen nur einen orientierenden Charakter. Sie dienen lediglich der Sortierung der Grablochnummerierung

4. Übernahme der Nachschätzungsergebnisse durch die Katasterverwaltung

Grundsätzlich sind Nachschätzungen mind. flurweise erfasst. In Einzelfällen können punktuelle Korrekturen vorgenommen worden sein.

Nach §14 BodSchätzG sind die Ergebnisse der Bodenschätzung sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile (Grablöcher) unverzüglich in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Die bisherige Regelung sprach nur von der Übernahme der Schätzungsergebnisse, so dass der Nachweis der Grablöcher in der Liegenschaftskarte nun offiziell als eine neue Aufgabe des Liegenschaftskatasters zu verstehen ist, obgleich diese in der Regel bisher sowieso nachgewiesen wurden.

Die mit der Offenlegung abgeschlossene Nachschätzung ist der zuständigen unteren Vermessungsund Geoinformationsbehörde (uVGB) bezüglich der Übernahme der Nachschätzungsergebnisse schriftlich anzuzeigen.

Auf Anfrage der uVGB sind per Nachweis zu übergeben:

- Übersichtskarte
- Ersatzfeldkarten
- Zusammenstellung der Nachschätzungsergebnisse
- Vermerk zur Nachschätzung

und bei Bedarf

- Schätzungsur- bzw. Feldschätzungskarten

Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern ist vom ALS in Absprache mit der uVGB die Übernahme der Nachschätzungsergebnisse zu begleiten bzw. im Anschluss ein Vergleich zwischen Ersatzfeldkarte und Schätzungskarte der uVGB vorzunehmen.

5. Gesetze, Vorschriften & Literaturhinweise

- 1. Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (BodSchätzG) vom 20.12.2007 (inkl. Schätzungsrahmen)
- 2. *Durchführungsbestimmungen zur Bodenschätzung (BodSchätzDB) derzeit in Überarbeitung* (vorauss. 2012 verfügbar)
- 3. Arbeitsanleitung für die Bodenschätzung in der Mecklenburg-Vorpommerschen Steuerverwaltung v. April 2002
- 4. ALK-Verwaltungsvorschriften mit den ergänzenden Erläuterungen, insbesondere zur Folie 042 (OBAK M-V, ZV-Aut M-V)
- 5. Verfahrensdokumentation "Workshop zur Bodenschätzung unter DAVID" v. 05.12.2001
- 6. Diplomarbeit "Ver- und Einarbeitung der analogen Bodenschätzungskarte in die ALK- und ALB-Datenbanken des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburg- Strelitz und der Stadt Neubrandenburg" (M. Schellhardt) v. 17.08.2006